

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau und Abnahme von Brandmeldean-
lagen in der Gemeinde Nörvenich
vom 02.02.2023
in Kraft getreten am 01.01.2023

I. Präambel

Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 lit.f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1991 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 26, 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

II. Satzung

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Gemeinde Nörvenich führt im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG durch.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird im Hinblick auf Belange des abwehrenden Brandschutzes in Gebäuden, Betrieben oder Einrichtungen durchgeführt, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können. Sie dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der brandschutzpflichtigen Objekte erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter besonderer Berücksichtigung brandschutztechnischer Gesichtspunkte durch die Gemeinde Nörvenich. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) In Anlage 1, die dieser Satzung beigelegt und Bestandteil dieser ist, werden die der Brandverhütungsschau unterliegenden Gebäudearten aufgelistet.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (3) Gebührenpflichtig sind weiterhin Leistungen für
 - a) die Abnahmen der Brandmeldeanlagen.
 - b) Wiederholungsabnahmen, die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind.
 - c) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage.
 - d) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots.
 - e) die Öffnung der Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma.
 - f) die gemäß DIN 14675 geforderte jährliche Öffnung / Kontrolle eines Feuerschlüsseldepots im Rahmen der Wartung.
 - g) die jährliche Kontrolle eines im Rahmen der Baugenehmigung geforderten gewaltfreien Zugangs.
 - h) die An- und Abfahrten.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau gemäß § 1 richtet sich bei Objekten, die in Anlage 1 aufgeführt sind, nach den dort genannten Zeitabständen. Davon unabhängig kann der Zeitabstand aufgrund einer neuen Gefährdungsanalyse verkürzt werden.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Nörvenich unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, der/die Besitzer/in oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, der/die Besitzer/in oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte, der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (3) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nörvenich vom 28.11.2002 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Brandschauobjekte nach Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in NRW – Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz

Objektart	Fristen nach AGBF Bund / BHKG NRW
1. Pflege- und Betreuungsobjekte 1.1 Krankenhäuser 1.2 Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen 1.3 1.2.1 Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb 1.4 1.2.2 Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) 1.2.3 Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) 1.2.4 Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen) Kindergärten, -tagesstätten, -horte Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3 3 3 3 3 3 3 3 3
2. Übernachtungsbetriebe 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO 2.2 Obdachlosenunterkünfte 2.3 Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.) 2.4 Campingplätze nach CWVO 2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3 3 6 6 3
3. Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO 3.1.1 unbesetzt 3.1.2 unbesetzt 3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsamen Rettungswege haben. 3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen 3.1.5 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst. unbesetzt 3.2 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher 3.3 ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3 3 3 3 3
4. Unterrichtsobjekte 4.1 Schulen nach SchulBauRL 4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3 3
5. Hochhausobjekte 5.1 Hochhäuser nach SBauVO	6

Objektart	Fristen nach AGBF Bund / BHKG NRW
11. Sonderobjekte	
11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohnge-	6
11.3 bäuden	6
11.4 Kirchen und Gebetsstätten	6
11.5 Unterirdische Verkehrsanlagen	
11.6 (unbesetzt)	6
11.7 Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.8 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen * (unbe-	
11.9 setzt)	6
11.10 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	3
11.11 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.12 Flughäfen	*
11.13 Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweise:

- (1) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.
- (2) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.
- (3) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderlichen Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.
- (4) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

Anlage 2**Die Gebührenordnung für die Leistungen der Gemeinde Nörvenich im Rahmen der Brandschau und Abnahme von Brandmeldeanlagen****Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Gebührensatzung für die Leistungen der Gemeinde Nörvenich gelten folgende Regelsätze

1.1 Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt je 15 min	15,25 €	
ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst sowie vergleichbare Dienstgrade/Dienststellungen		
1.2 Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, je 15 min	17,50 €	
ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst sowie vergleichbare Dienstgrade/Dienststellungen		
1.3 Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, je 15 min	21,00 €	
ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst sowie vergleichbare Dienstgrade/Dienststellungen		
2.1 Fahrzeuge bis 3,49 t	je 15 min	5,00 €
2.2 Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,49 t	je 15 min	11,75 €
2.3 Fahrzeuge ab 7,5 t	je 15 min	19,25 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 06.02.2023



Dr. Timo Czech
Bürgermeister